

Informationsblatt zur Ersteintragung in die Zahnärzteliste

Auf Grund der Bestimmungen des Zahnärztegesetzes (§ 12) ist jeder Zahnarzt verpflichtet, sich **vor Antritt** einer zahnärztlichen Tätigkeit in die **ZAHNÄRZTELISTE** eintragen zu lassen.

Zur Eintragung sind folgende Dokumente *im Original* und sofern sie nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, in deutscher beglaubigter Übersetzung erforderlich:

- **Geburtsurkunde**
- **Staatsbürgerschaftsnachweis**
Im Falle der Einbürgerung ist weiters die Verleihungsurkunde der Österreichischen Staatsbürgerschaft erforderlich
- **Promotionsurkunde Dr. med. dent. oder ein zahnärztlicher Qualifikationsnachweis gem. § 9 (EWR) oder ein im Ausland erworbener und in Österreich als Doktorat der Zahnheilkunde nostrifizierter akad. Grad**
- Nachweis d. **Berufshaftpflichtversicherung** gem. § 26 c ZÄG bei Aufnahme einer freiberuflichen zahnärztlichen Tätigkeit (Wohnsitz-zahnärztInnen, Niederlassung)
- **Bestätigung der gesundheitlichen Eignung** zur Ausübung der zahnärztlichen Tätigkeit (eines Arztes für Allgemeinmedizin oder eines Facharztes in Österreich) *)
- **Auszug aus dem Österreichischen Strafregister** (zuständiges Polizeikommissariat) bzw. für Ausländer eine vergleichbare Bestätigung *)
- **Meldebestätigung** aus dem Zentralen Melderegister
- **2 Fotos in Passfotogröße**
- **Heiratsurkunde** – gegebenenfalls
- **Geburtsurkunde Kind(er)** – gegebenenfalls
- Angabe des Wohnsitzes und der Post- Zustelladresse (die Zustelladresse ist öffentlich)
- **Dienstvertrag/Bestätigung des Dienstgebers bei einem Anstellungsverhältnis / Niederlassung– bzw. Wohnsitzzahnarzt-Meldung**
- **Sozialversicherungsnummer**
- Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache falls andere Muttersprache **)
- Zahnärzteausweisgebühr: € 13,20. Die für die Ausstellung des Zahnärzteausweises abzuführende Gebühr wird von der LZÄK für Sie übernommen; der Zahnärzteausweis wird Ihnen somit kostenlos zur Verfügung gestellt.

***) Bestätigungen dürfen zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht älter als drei Monate sein.**

*****) Der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse wird durch die Ablegung einer Sprachprüfung bei der Österreichischen Zahnärztekammer erbracht. Die Sprachprüfung entfällt, wenn ein beglaubigtes Zertifikat über die erfolgreich abgelegte Deutschprüfung Niveau C1 beigebracht wird ODER eine zahnärztliche Tätigkeit im deutschsprachigen Raum über drei Jahre nachgewiesen werden kann ODER eine deutschsprachige Reifeprüfung abgelegt wurde ODER ein deutschsprachiges Studium absolviert wurde ODER ein Studium der deutschen Sprache. Die endgültige Entscheidung über den Entfall der Sprachprüfung obliegt der Österreichischen Zahnärztekammer.**

Mit der Eintragung in die Zahnärzteliste sind Sie Mitglied der Österreichischen Zahnärztekammer, zugeordnet der Landes Zahnärztekammer für Steiermark.

Als Nachweis der Eintragung und der damit verbundenen Berufsberechtigung als Zahnarzt/Zahnärztin in Österreich erhalten Sie einen Zahnärzteausweis bzw. eine vorläufige Bestätigung über die Eintragung in die Zahnärzteliste.

Sie erhalten die Unterlagen zum Wohlfahrtsfonds bei der Ärztekammer für Steiermark. Ein Informationsgespräch über Ihre Beitragsleistung ist bei der Ärztekammer für Steiermark möglich.

Gleichzeitig möchten wir Sie informieren, dass gemäß § 14 Zahnärztegesetz jede Änderung der Landes Zahnärztekammer für Steiermark **schriftlich bekannt zu geben ist.**

Binnen 1 Woche sind bekannt zu geben:

- jede Namensänderung und Änderung der Staatsangehörigkeit;
- jeder Wechsel des Hauptwohnsitzes bzw. des gewöhnlichen Aufenthalts sowie der Zustelladresse;
- jede Änderung der Ordinationstelefonnummer und E-Mail-Adresse.

Im Vorhinein sind bekannt zu geben:

- jede Eröffnung, Verlegung und Auflassung eines Berufssitzes;
- jede Eröffnung, Erweiterung und Schließung von Gruppenpraxen sowie Beginn und Ende der Beteiligung an einer solchen;
- die Berufseinstellung (§ 43 ZÄG) sowie die Berufsunterbrechung (§ 44 ZÄG);
- die Aufnahme und Beendigung einer zahnärztlichen Tätigkeit außerhalb des ersten Berufssitzes (§ 27 ZÄG);
- die Aufnahme und Beendigung einer zahnärztlichen Nebentätigkeit;
- die Wiederaufnahme der Berufsausübung gemäß § 45 Abs. 4 ZÄG.

Für Fragen steht Ihnen in der Landes Zahnärztekammer für Steiermark, Frau Müller, Tel. 050511 8010 zur Verfügung.